

Betrugsfällen, polizeilich und zwar mit Rücksicht auf §. 109 des Gewerbegesetzes mit Geld bis zu fünf-hundert Thalern und Gefängniß bis zu sechs Monaten, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme der Waare und Werkzeuge, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung der Werkstätten und Verkaufslocale zu bestrafen. Bef. vom 26. März 1867.

6) Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in mehreren hiesigen Schankstätten theils ungeaichte, theils unrichtige Schankgläser beim Bierauschanke benutzt werden, so werden, um dergleichen Ungeübhrnissen zu begegnen, folgende Bestimmungen hiermit ertheilt und beziehentlich eingeschärft:

1) Beim Ausschanke und Verkaufe aller Bier-sorten dürfen nur solche Gläser benutzt werden, welche nach dem Maße von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Kanne ge- aicht sind. 2) Die geaichten Schankgläser müssen stets einen mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll unter dem obern Rande liegenden, äußerlich eingeschliffenen, horizon- talen Strich tragen, welcher den Inhalt (nach $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Kanne) begrenzt. 3) Jeder Besitzer von ge- aichten Schankgläsern ist für die Richtigkeit derselben selbst verantwortlich und kann sich dieser eigenen Verantwortlichkeit nur durch den Nachweis entschlagen, daß die Michtung der Gläser von einem Rich- amte bewirkt worden sei.

Contraventionen gegen die vorstehenden Be- stimmungen werden mit Hinwegnahme der vor- schriftswidrigen Gläser und außerdem mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern unnach- sichtlich geahndet werden. Bef. v. 2. Septbr. 1865.

7) Lohntaxe für die Chaisenträger in Dresden.

§ 1. Diese Tare gilt nur für diejenigen Theile der Stadt Dresden (mit ganzlichem Ausschluß der Scheunenhöfe), welche mit öffentlicher Straßenbe- leuchtung versehen sind. Wer über diese Grenze hin- ausgetragen sein will, hat sich wegen des den Chai- senträgern dafür zukommenden Lohnes mit diesen besonders zu einigen.

§ 2. Innerhalb des Umfangs der öffentlichen Straßenbeleuchtung richtet sich der den Chaisenträ- gern gebührende Tragelohn nach folgenden 4 Ab- theilungen der Stadt:

- A. die Altstadt und die Neustadt,
- B. die Vorstädte (mit Ausschluß Friedrich- stadt) und die Antonstadt,
- C. die Neustadt mit Antonstadt,
- D. die Friedrichstadt.

§ 3. Die Grenze zwischen den Abtheilungen A. und B. bilden:

a. in der Altstadt die Promenaden, insonder- heit der Platz des ehemaligen Gondelhafens, die Promenade von da bis zur Marienstraße, die letztere selbst, der Postplatz, die Ostallee, die Zwinger- anlagen dergestalt, daß alle Gebäude, welche an der innern Seite dieser Grenzen, incl. des Hotels Bellevue, zur Altstadt, diejenigen aber, welche an der äußeren Seite gelegen sind, namentlich die ehe- malige Contrescarpe, zur Vorstadt gerechnet werden;

b. in der Neustadt das Leipziger u. Bauhner Thorgebäude und die, die beiden Thore verbindende Ringmauer, sowie die Magazinstraße dergestalt, daß die beiden nurgenannten Thorgebäude und die auf

der inneren Seite der Magazinstraße gelegenen Ge- bäude als zur Neustadt, die außerhalb derselben, beziehentlich an der gegenüberliegenden Seite ge- legenen Gebäude zur Antonstadt gehörig betrach- tet werden.

Bei Touren nach Altstadt werden die Elb- und beziehentlich Weißeritzbrücken als zur Altstadt gehörig, bei Touren nach Neustadt aber die Elb- brücken als zur Neustadt gehörig und bei Touren nach Friedrichstadt die Weißeritzbrücken als zur Friedrichstadt gehörig angesehen.

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Per- son gelten folgende vier Sätze:

- a. 4 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt oder innerhalb der Neustadt.
- b. 6 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt.
- c. 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt, sowie aus den Vorstädten der Altstadt nach Neustadt — mit Ausschluß der Antonstadt — und Friedrichstadt und umgekehrt.
- d. 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt und umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden tar- mäßigen Tragelöhnen ist zu gewähren:

- a. von 2 Ngr., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt.
- b. von $2\frac{1}{2}$ Ngr. für das Tragen in ein Kranken- haus.
- c. von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang un- entgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 8 Ngr., für eine halbe Stunde 4 Ngr. und für eine Viertelstunde 2 Ngr. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenom- men wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 fest- gestellten Tarfsätze wird, auch wenn sich die Con- travention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 2 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 28. December 1861.

8) Regulativ für die Elbfischer in Dresden, vom 19. Mai 1858.

1. Die Tare für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist, wenn die Wasserhöhe nicht über 1 Elle